

Niederschrift

über die **3. ordentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Ruprechtshofen am Montag, dem **29. Juni 2020**, im Gemeindesaal Ruprechtshofen.

Die Einladung ist am **24. Juni 2020** gem. Einverständniserklärung nach § 45 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. auf elektronischem Wege an sämtliche Mitglieder des Gemeinderates ergangen.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.25 Uhr

Anwesend waren:

1. Bürgermeister	Ing. Leopold Gruber-Doberer
2. Vizebürgermeister	Johannes Scherndl
3. Geschäftsführender Gemeinderat	Wolfgang Potzmader
4. Geschäftsführender Gemeinderat	Rudolf Riegler
5. Geschäftsführender Gemeinderat	Ing. Martina Stadler
6. Geschäftsführender Gemeinderat	Matthias Schweiger
7. Gemeinderat	Franz Babinger
8. Gemeinderat	Maria Dachsberger
9. Gemeinderat	Franz Haydn
10. Gemeinderat	Johannes Herzog
11. Gemeinderat	DI Anton Hölzl
12. Gemeinderat	Victoria Lehner (ab 20.40 Uhr, TOP 9)
13. Gemeinderat	Franz Mitterbauer
14. Gemeinderat	Nadine Schönbichler
15. Gemeinderat	Daniela Schrattmaier
16. Gemeinderat	Herbert Sterkl
17. Gemeinderat	Pamela Sturmlechner
18. Gemeinderat	Andras Wieser
19. Gemeinderat	Leopold Mayerhofer
20. Gemeinderat	Manuel Gruber

Entschuldigt war:

21. Gemeinderat	Peter Herzog
-----------------	---------------------

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Leopold **Gruber-Doberer**

Schriftführer:

VB Martin **Leeb**

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung und Fertigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Beschlussfassung von Subventionsansuchen
3. Beschlussfassung der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens
4. Beschlussfassung einer Beitragsregelung für die Ferienbetreuung im Kindergarten
5. Beschlussfassung über den Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruprechtshofen
6. Beschlussfassung der Anpassung der Friedhofsgebührenordnung
7. Beschlussfassung der Festlegung von Tarifen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen (Gemeindesaal, Bauhofbuffet, Kindergartenturnsaal und Sitzungssaal)
8. Beschlussfassung der Annahme eines außergerichtlichen Vergleichs betreffend den Rechtsstreit um eine Wegersitzung in der KG Zwerbach
9. Beschlussfassung der Einlösung des in der 29. Gemeinderatssitzung vom 1. September 2014 beschlossenen Optionsvertrages mit der Fam. Leichtfried
10. Bericht von der angekündigten Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss vom 22. Juni 2020
11. Bericht des Bürgermeisters
12. Berichte und Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Erledigung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Bevor der Punkt 1 der Tagesordnung behandelt wird, bringt der Bürgermeister einen Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:

Antrag des Bürgermeisters: Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23, in der derzeit geltenden Fassung, stelle ich den Antrag, nachstehenden Gegenstand als Punkt 13 in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen und zu behandeln.

Beratung und Beschlussfassung der Vergabe von Leistungen zur Kanalreinigung und TV-Inspektion (LIS BA 101)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Genehmigung und Fertigung des Protokolls der letzten Sitzung

Jeder Gemeinderat hat eine Kopie des Protokolls erhalten. Es wurden keine schriftlichen Anträge zur Abänderung des Sitzungsprotokolls eingebracht.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Beschlussfassung von Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Die Sportunion Leonhofen sucht um die jährliche Subvention für das Jahr 2020 in der Höhe von € 1.500,- an.

HH-Stelle: 1/2690-7570, frei: € 4.500,00,-

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat soll eine Subvention für die Sportunion Leonhofen in der Höhe von € 1.500,- für das Jahr 2020 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Neben dem Ansuchen um die jährliche Subvention sucht die Sportunion Leonhofen auch um Unterstützung für die Erweiterung der Flutlichtanlage auf den Tennisplätzen an. Der Sport- und Freizeitanlagenausschuss wurde seitens der Sektion Tennis über die Maßnahme informiert, bei einem Abstimmungsgespräch der beiden Gemeinden wurde eine Förderung von € 2.300,- von beiden Gemeinden, geteilt nach dem Bevölkerungsschlüssel, vorgeschlagen. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf € 5.104,-, von der Sportunion Niederösterreich wird eine Unterstützung in Höhe von € 459,- gewährt.

HH-Stelle: 1/2690-7570, frei: € 4.500,00,-

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat soll eine Subvention für die Erweiterung der Flutlichtanlage der Sportunion Leonhofen, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Eine Fördervereinbarung mit dem FCL wurde von den beiden Bürgermeistern und Vertretern des Fußballvereines vorbereitet. Durch den Entfall des Alpenvorlandfestes und des Dr. Nimmrichter-Gedenkturnieres muss der Verein erhebliche Einnahmehausfälle verkraften. Die bestehende Fördervereinbarung soll dahingehend abgeändert werden, dass die Infrastrukturförderung in der Höhe von € 4.000,- auch ohne Vorlage der Abrechnung von umgesetzten Maßnahmen gewährt wird. Die Förderung für das nicht durchgeführte Gedenkturnier entfällt, die Rasensanierung ist erheblich billiger als bisher angenommen und kann statt um € 26.000,- um ca. € 12.000,- umgesetzt werden. Anstelle des 40%-Zuschusses sollen € 6.000,- als Förderung gewährt werden. Die Förderungen werden zwischen den beiden Gemeinden nach dem Bevölkerungsschlüssel geteilt. Die Fördervereinbarung gilt für das Haushaltsjahr 2020.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Subventionsvereinbarung mit dem FC Leonhofen für das Jahr 2020, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt:

Die Sportschützen suchen um die Verwendung des Gemeindegewappens an (siehe TOP 3). Dieses Ansuchen löst allerdings eine Verwaltungsabgabe gem. Tarifpost 8 in Höhe von € 350,- aus, im Falle der Genehmigung zur Verwendung des Wappens durch den Gemeinderat soll daher eine Subvention in der Höhe dieser Abgabe beschlossen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge eine Subvention an die Sportschützen Leonhofen in der Höhe von € 350,-, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen. Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindegewappens ist Bedingung für die Gewährung der Subvention.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 3 der Tagesordnung:

Beschlussfassung der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens

Sachverhalt:

Die Sportschützen Leonhofen möchten ihre Verbundenheit zu den beiden Gemeinden zum Ausdruck bringen und suchen daher um Verwendung des Gemeindewappens an. Das Wappen soll auf den neu zu gestaltenden Siegerurkunden, Ehrenurkunden, Schützenscheiben und dergleichen aufgedruckt werden. Auf sämtlichen Drucksorten soll auf die freundliche Unterstützung der beiden Gemeinden hingewiesen werden. Da eine missbräuchliche Verwendung des Wappens nicht zu erwarten ist, soll die Genehmigung erteilt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Sportschützen Leonhofen die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens, wie im Sachverhalt beschrieben, erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Beschlussfassung einer Beitragsregelung für die Ferienbetreuung im Kindergarten

Sachverhalt:

Die Tarife für die Ferienbetreuung im Kindergarten sind nicht mehr zeitgemäß und sollen an die Tarife der Tagesbetreuungseinrichtung angepasst werden.

Gemäß § 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 soll folgende Beitragsregelung beschlossen werden, die nicht in Form einer Verordnung zu erfolgen hat:

**Richtlinie gem. § 35 (19) NÖ Gemeindeordnung 1973 für die Einhebung
des Beitrages für Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie die Inanspruchnahme
der Ferienbetreuung im Kindergarten Ruprechtshofen in der Ferienzeit**

§ 1 Anmeldung zur Ferienbetreuung

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat bis spätestens 15. Juni vor Beginn der Sommerferien verbindlich zu erfolgen.

§ 2 Elternbeiträge zur Nachmittagsbetreuung in der Ferienzeit

Die Marktgemeinde Ruprechtshofen als Kindergartenerhalter hebt in der Ferienzeit von Montag bis Freitag einen Kostenbeitrag von € 5,- pro Kind und Tag für die Betreuung am Nachmittag (13.00 bis 17.00 Uhr) ein.

Dieser Beitrag ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 3 Beitrag für Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Für die Bereitstellung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird ein Beitrag von € 3,- inkl. USt. je Kind und Ferienwoche, in der das Kind an mindestens einem Tag angemeldet ist, eingehoben. Dieser Beitrag darf gemäß § 25 (6) NÖ Kindergartengesetz 2006 höchstens kostendeckend sein und wird zur Gänze für Spiel- und Beschäftigungsmaterial verwendet.

§ 4 Einhebung der Beiträge

Die Beiträge gem. § 2 und 3 dieser Richtlinie werden nach Eingang der verbindlichen Anmeldung gem. §1 im Vorhinein eingehoben. Eine Refundierung der Beiträge – aus welchen Gründen auch immer – erfolgt nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ruprechtshofen am 29. Juni 2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Richtlinie für die Ferienbetreuung im Kindergarten Ruprechtshofen, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruprechtshofen

Sachverhalt:

Die Eigentümer der Liegenschaft Köberl in Naspersn 5 wünschen einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Der Anschluss wird in Eigenleistung hergestellt, die Bestimmungen des in der 18. Sitzung des Gemeinderates vom 8. März 2013, TOP 11 gefassten Grundsatzbeschlusses sollen angewendet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Herstellung der Hausanschlussleitung zur Liegenschaft Köberl/Naspersn 5 in Eigenleistung und die Förderung der nachgewiesenen Errichtungskosten bis zur Höhe der Anschlusskosten von € 2.808,14 gem. Grundsatzbeschluss in der 18. Sitzung des Gemeinderates vom 8. März 2013, TOP 11, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6 der Tagesordnung:

Beschlussfassung der Anpassung der Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt:

Im Bericht der Gemeindeaufsichtsbehörde anlässlich der Prüfung der Friedhofsgebührenordnung wurden einige Anpassungen – vor allem begrifflicher Natur – aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben verlangt. Außerdem darf die Entfernung von Abdeckplatten auf Gräften und Erdgräbern – so genannte Blinde Gräfte – nicht mehr vom Steinmetz mit den Nutzungsberechtigten der Gräber verrechnet werden, da es sich dabei um eine hoheitliche Aufgabe handelt. Die Verrechnung muss über die Gemeinde erfolgen, die Gebührenordnung ist daher entsprechend zu ergänzen und wurde komplett überarbeitet. Die Tarife wurden an die Nachbargemeinde St. Leonhard am Forst angeglichen.

Folgende Friedhofsgebührenordnung soll vom Gemeinderat beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ruprechtshofen hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Ruprechtshofen**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen (Urnenstelen und Urnennischen) sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für bis zu 3 Leichen und Urnen € 200,-
 - 2. für mehr als 3 Leichen und Urnen € 300,-
 - b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 3.500,-
 - 2. Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen € 5.100,-
 - 3. Urnenstele (nur Grundsockel, Urnenwürfel sind selbst zu besorgen) € 1.280,-
 - 4. Urnennische für 4 Urnen € 1.280,-
- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:
- a) Randgräber 10 v. H.
 - b) Eckgräber 20 v. H.
 - c) Gräber an der Friedhofsmauer 20 v. H.

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 (Urnenstelen oder Urnennischen) oder 30 Jahren (Grüfte) festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|---|---------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 400,- |
| b) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 510,- |
| c) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 130,- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 130,- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 130,- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele | € 130,- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt 50 v. H. der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei **Gräbern mit Deckel** erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um einen **Zuschlag für das Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels** bei Erdgräbern und sonstigen Grabstellen wie folgt:
- | | |
|--|-----------|
| a) Erdgrabstelle für bis zu drei Leichen oder Urnen | € 910,- |
| b) Erdgrabstelle für bis zu sechs Leichen oder Urnen | € 1.740,- |
| c) Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen | € 910,- |
| d) Gruft für bis zu 12 Leichen und Urnen | € 1.740,- |
- (4) Die Beerdigung erfolgt an Werktagen am Montag nachmittags, Dienstag bis Freitag vormittags und nachmittags
- (5) Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 auf 200 v. H., an Sonntagen, Feiertagen und am Montag vormittags finden keine Beerdigungen statt.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt 225 v. H. der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,-.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,-.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Gebührenordnung, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7 der Tagesordnung:

Beschlussfassung der Festlegung von Tarifen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen (Gemeindesaal, Bauhofbuffet, Kindergartenturnsaal und Sitzungssaal)

Sachverhalt:

Die Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen sollen angepasst und einheitlich geregelt werden. Gemäß § 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 soll folgende Beitragsregelung beschlossen werden, die nicht in Form einer Verordnung zu erfolgen hat:

Richtlinie gem. § 35 (19) NÖ Gemeindeordnung 1973 für die Einhebung von Beiträgen für die Benutzung des Gemeindesaales, des Gemeinde-Sitzungssaales, des Bauhof-Bufferets und des Turnsaales im Kindergarten

§ 1 Anmeldung zur Nutzung

Die Anmeldung zur Nutzung der in der Überschrift genannten Gemeindeeinrichtungen hat spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung verbindlich zu erfolgen.

§ 2 Art der Nutzung

Die Nutzer versichern, bei ihren Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet zu sein und keine gewerblichen oder geschäftlichen Ziele zu verfolgen.

Jede nachhaltige Veränderung an Objekt oder Einrichtung ist strengstens verboten, in sämtlichen Einrichtungen herrscht absolutes Rauchverbot! Eine Weitergabe der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten an Dritte ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet. Veranstaltungen und Aktivitäten, die geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde Ruprechtshofen zu beschädigen, sind untersagt!

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung durch die Nutzer ist die Gemeinde Ruprechtshofen jedenfalls schad- und klaglos zu halten.

§ 3 Kostenbeiträge für die Nutzung der Gemeindeeinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie

	<i>pro Tag</i>	<i>pro Stunde</i>
- Gemeindesaal, Bahnhofstraße 11	€ 40,-	€ 5,-
- Buffet, Bahnhofstraße 11	€ 25,-	---
- Sitzungssaal Gemeinde, Hauptplatz 1	€ 40,-	€ 5,-
- Kindergartenturnsaal Erdgeschoss, Kirchenplatz 2	€ 25,-	€ 5,-

§ 4 Ausnahmen von der Beitragspflicht

Folgende Vereine und Organisationen sind von der Beitragspflicht befreit:

- sämtliche von der Gemeinde organisierten Veranstaltungen – auch von privaten Vereinen oder Organisationen
- die Singgemeinschaft Ruprechtshofen – St. Leonhard und die Chorvereinigung „Chorisma“ für die ganzjährige Nutzung durch für Proben und Veranstaltungen gemäß dem Vereinszweck. Hiervon ausdrücklich nicht umfasst sind private Veranstaltungen einzelner Vereinsmitglieder.
- die Musikschule Alpenvorland im Rahmen der musikalischen Ausbildung.

Alle weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie haben unverändert Gültigkeit.

§ 5 Einhebung der Beiträge

Die Beiträge gem. § 3 dieser Richtlinie sind nach Eingang der verbindlichen Anmeldung, spätestens aber bei der Schlüsselübergabe im Vorhinein zu entrichten. Eine Refundierung der Beiträge – aus welchen Gründen auch immer – erfolgt nicht.

§ 6 Rückgabe und Reinigung

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Die Nutzer haften der Marktgemeinde Ruprechtshofen gegenüber für jeden während der Nutzung entstandenen Schaden am Objekt oder der Einrichtung. Die gegen Bestätigung erhaltenen Schlüssel sind unverzüglich nach der Nutzung am Gemeindeamt zurückzugeben. Im Verlustfall sind sämtliche Kosten (Ersatzschlüssel, Tausch der Schließanlage u.dgl.) vom Nutzer zu ersetzen. Räumlichkeiten und Ausstattung sind gereinigt zurückzustellen. Bei erkennbarer Verschmutzung, die auf die Nutzung zurückzuführen ist, wird ein Reinigungsentgelt nach erforderlichem Aufwand in der Höhe von € 20,- je Stunde verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ruprechtshofen am 29. Juni 2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge eine Richtlinie gem. § 35 (19) NÖ Gemeindeordnung 1973 für die Tarife zur Benützung von Gemeindeeinrichtungen, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Beschlussfassung der Annahme eines außergerichtlichen Vergleichs betreffend den Rechtsstreit um eine Wegersitzung in der KG Zwerbach

Sachverhalt:

Bei der Gerichtsverhandlung am 15. Juni 2019 in Zwerbach konnte eine für beide Streitparteien tragbare Lösung des Konflikts um die Wegersitzung im Bereich des ehemaligen Gutshofes erreicht werden. Ein Dienstbarkeitsvertrag gemäß der Punktation im Gerichtsurteil wurde vom Rechtsvertreter der Gemeinde ausgearbeitet und liegt zur Beschlussfassung vor.

Der beklagte Liegenschaftseigentümer räumt mit diesem Vertrag für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 130/1 sowie 114/1, derzeit vorgetragen bei der EZ 74 KG 14083 Zwerbach, der Marktgemeinde Ruprechtshofen und ihren Gesamtrechtsnachfolgern nachstehende Servitutsrechte an den vertragsgegenständlichen Teilen der Grundstücke 130/1 sowie 114/1 ein, wobei die durchgehend geschotterte Servitutsstraße mit einer Breite von 3,5 m an der Grenze zwischen den Grundstücken 198/1 (Öffentliches Gut) und 130/1 beginnt und an der Grenze zwischen den Grundstücken 114/1 und 114/8 (Öffentliches Gut) endet:

- a) ein Geh- und Fahrrecht mit Fahrrädern, welche Rechte von jedermann ausgeübt werden können;
- b) ein Fahrrecht mit sonstigen Fahrzeugen aller Art zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke 119/2, 131/2, 125/10, 125/11 sowie 125/7 je KG 14083 Zwerbach. Festgehalten wird, dass ein solches Fahrrecht nicht den Eigentümern derjenigen Grundstücke zusteht, die über das Grundstück 114/8 (Öffentliches Gut) erschlossen werden. Ebenso ausgeschlossen ist eine Benützung der Servitutsstraße zu gewerblichen Zwecken.
- c) Ein Fahrrecht mit sonstigen Fahrzeugen aller Art durch Fahrzeuge
 - des Rettungs- Katastrophen- und Sicherheitsdienstes oder des Bundesheeres
 - bei der Ausübung kommunaler oder sonstiger öffentlicher Aufgaben, wie insbesondere Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr, der Schneeräumung, des Pannenhilfsdienstes und Abschleppdienstes, der Postzustellung sowie der Durchführung von Kindergarten- und Schülertransporten.

Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wird der Vertrag der Gegenseite zur Unterschrift zugeleitet. Sollte der Vertrag nicht ratifiziert werden, wird der Rechtsstreit um die Ersitzung fortgesetzt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Annahme des außergerichtlichen Vergleichs betreffend den Rechtsstreit um eine Wegersitzung in der KG Zwerbach sowie den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Beschlussfassung der Einlösung des in der 29. Gemeinderatssitzung vom 1. September 2014 beschlossenen Optionsvertrages mit der Fam. Leichtfried

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 1. September 2014 wurden der Marktgemeinde Ruprechtshofen mittels eines von Notar Dr. Pölzer erstellten Optionsvertrages seitens der Familie Leichtfried folgende Rechte einräumt,

- die im Bauland-Betriebsgebiet befindliche Teilfläche der Parzelle 197/3, KG Ruprechtshofen, im Ausmaß von ca. 14.585 m² und
- die Grundstücke 197/5 im Ausmaß von ca. 6.648 m² und 197/6 im Ausmaß von ca. 1.968 m², beide KG Ruprechtshofen

zum beiderseits vereinbarten und im Optionsvertrag festgehaltenen Kaufpreis zu kaufen, für den Fall, dass die Gemeinde Ruprechtshofen die in ihrem Besitz befindliche Parzelle 1185/6, KG Rainberg, im Ausmaß von ca. 12.307 m² zum beiderseits vereinbarten und im Optionsvertrag festgehaltenen Kaufpreis an Herrn Josef und Frau Rita Leichtfried verkauft.

Die Option wurde unentgeltlich eingeräumt und läuft von 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2025. Die Gemeinde Ruprechtshofen beabsichtigt nun, diese Option mit sofortiger Wirkung einlösen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Annahme der Option gemäß Optionsvertrag mit der Fam. Leichtfried, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Bericht von der angekündigten Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss vom 22. Juni 2020

Sachverhalt:

Die angekündigte Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses fand am Montag, dem 22. Juni 2020 am Gemeindeamt statt. Die Gebarung wurde sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt.

Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses: Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 22. Juni 2020 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 11 der Tagesordnung:**Bericht des Bürgermeisters**

- Das auf einem Anhänger montierte Notstromaggregat soll gegen Feuer und Diebstahl versichert werden, ein entsprechendes Angebot der NÖ Versicherung in der Höhe von € 891,39 jährlich mit einem Selbstbehalt von € 400,- je Schadensfall liegt vor.
- Der Beschluss zum Beitritt der Gemeinde zu „Natur im Garten“ soll vorerst noch nicht gefasst werden.
- Beim Abstimmungsgespräch mit der Nachbargemeinde St. Leonhard am Forst wurden unter anderem die Themen Katastrophenschutz, Wasserversorgung von Objekten außerhalb der gelben Linie, Trinkwassersicherheit, Koordination von Straßenbaustellen im Sommer, Subventionen an Vereine, die Nachnutzung des Freibadareals und andere beide Gemeinden betreffende Themen besprochen.
- Da unser Bauhofleiter im Februar 2022 in den Ruhestand tritt und aufgrund von Resturlauben ab Mitte des kommenden Jahres nicht mehr zur Verfügung stehen wird, wurde der Dienstposten eines Bauhoffacharbeiters ausgeschrieben.
- Für die kürzlich als Bauland gewidmeten Flächen in der Birkenstraße ist eine Entwässerung erforderlich. Die Möglichkeit zum Anschluss an den bestehenden Regenwasserkanal wird geprüft.
- Die BVW ist zum Verkauf von erforderlichen Flächen für den geplanten Krumpenradweg bereit.
- Die Schließanlage des Bauhofgebäudes soll wegen fehlender Schlüssel teilweise erneuert werden. Diese Ersatzbeschaffung ist vom Bürgermeister anzuordnen.
- Der ausgewiesene Grüngürtel in Zwerbach soll so weit nach Norden verschoben werden, dass sich die gesamten Parzellen in diesem Bereich im Bauland befinden. Die Maßnahme soll nach Möglichkeit im Zuge der nächsten Flächenwidmungsplanänderung umgesetzt werden.
- Im Juli beginnt der Austausch der Wasserleitung in der Hauptstraße. Die erforderlichen Verkehrsmaßnahmen wurden mit der Gemeinde St. Leonhard abgestimmt, die Bevölkerung wurde über die Gemeindezeitung informiert.
- Der Bund hat für die Milderung der Coronafolgen für die Gemeinden eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sollen helfen, die zu erwartenden Einbußen bei den Einnahmen aus den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer wenigstens teilweise abzufedern. Das Geld muss für Investitionen verwendet werden, der Beitrag der Gemeinde muss mindestens genauso hoch sein wie die Fördersumme.
- Der Verkehrssachverständige des Landes hat die geplanten Schutzwege über die Melktalstraße und die Freizeitlände mangels Frequenz negativ begutachtet. Die Maßnahmen können daher nicht umgesetzt werden.
- Die künftige ärztliche Versorgung in Ruprechtshofen und St. Leonhard am Forst bietet Anlass zur Sorge. Obwohl die Nachbargemeinde bereit ist, einen Arzt oder eine Ärztin großzügig zu unterstützen, hat sich bis dato noch niemand für die frei werdende Arztstelle von Dr. Ingrid Lebersorger beworben. Als Grund wird die fehlende Hausapotheke angenommen, die einen wesentlichen Einkommensbestandteil eines praktischen Arztes ausmacht.
- Das jüngste Hochwasserereignis hat gezeigt, dass die Berechnungen der Fa. Werner Consult sehr genau stimmen, das Wasser ist dort über die Ufer getreten, wo die Überflutung gemäß den Berechnungen erwartet wurde. Betroffen waren überwiegend landwirtschaftliche Flächen, die Versuchsanlage Zinsenhof, die Verbandskläranlage und die Fa. Grandits in Zinsenhof. Das Melkfeld blieb diesmal vom Hochwasser verschont. Die neu installierten Pegelmessstellen haben nicht zur Zufriedenheit gearbeitet, die Fa. Microtronics arbeitet bereits an einer Lösung. Die Feuerwehren und viele freiwillige Helfer haben Großartiges geleistet, um den Schaden in Grenzen zu halten. Auch die

Maßnahmen des Melkwasserverbandes – Einbau von Buhnen, Böschungspflege und Gerinneausweitung – haben zur Schadensbegrenzung beigetragen. Die unmittelbar nach dem Hochwasser eingesetzte Schadenskommission hat festgestellt, dass die Schäden geringer waren als beim Hochwasserereignis im Jahr 2009. Leider waren auch sehr viele Schaulustige unterwegs, die die Arbeit der Freiwilligen zum Teil erheblich behinderten. GR Mayerhofer weist auf die Gefahr durch Holzablagerungen im Überflutungsbereich des Melkflusses in Diesendorf hin. Wird das dort gelagerte Holz vom Wasser mitgerissen, entsteht eine erhebliche Verklauungsgefahr.

- Eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Apotheke Leonhofen wurde seitens der Besitzerin schriftlich abgelehnt.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Berichte und Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Vbgm. Scherndl berichtet von der Vergabe der Planungsleistungen für den Radweg in der Vorstandssitzung vom 23. Juni 2020. Die Angebote waren vergleichbar, die Vergabeempfehlung lautet auf die Fa. IKW. Der Förderantrag soll im August bei der NÖ Landesregierung eingereicht werden. Für die Umsetzung sollen Preisauskünfte eingeholt werden, die Maßnahmen sollen nach Möglichkeit direkt vergeben werden, was mitunter einen günstigeren Preis ergeben kann.

Die Musikkapelle Melktal veranstaltet am ersten Juliwochenende je ein Platzkonzert in den Gemeinden Zelking-Matzleinsdorf, St. Leonhard am Forst und Ruprechtshofen.

GfGR Riegler berichtet, dass der Güterweg Pricker/Selhofer fertig gestellt wurde. Die Anrainer haben den erforderlichen Grund unentgeltlich zur Verfügung gestellt und sind mit der Maßnahme sehr zufrieden.

Auf manchen Güterwegen sind nach dem jüngsten Starkregenereignis einzelne Ausschwemmungen erkennbar. Die Schäden wurden von der Schadenskommission begutachtet.

Am ehemaligen Freibadareal soll nach Entfernung des Schwimmbeckens eine BMX-Bahn errichtet werden.

GfGR Stadler berichtet, dass das Ferienspiel nicht wie gewohnt durchgeführt werden kann und anstelle dessen die „Ferienspiel-Wundertüte“ an die Kinder verteilt werden soll. An deren Erstellung wirken Vereine und Wirtschaftstreibende mit, die Tüten enthalten Bastelmaterial, Bastelanleitungen, Süßigkeiten und kleine Geschenke für die Teilnehmer. Unter anderem können kleine Boote gebastelt werden, die bei der Abschlussveranstaltung zu Wasser gelassen werden sollen.

Das Polytechnikum hat ein Gütesiegel erhalten. Für das kommende Schuljahr liegen bereits 103 Anmeldungen vor, deutlich mehr als in den vergangenen Jahren.

Die 60-Jahr-Feier der Neuen Mittelschule wurde pandemiebedingt auf 23. Oktober verschoben. Die Neuanmeldungen von Schülern für das kommende Schuljahr sind zufriedenstellend.

GR Gruber fragt an, wie lange man Parzellen bei Kaufinteresse reservieren kann. Falls jemand Interesse an einer solchen Parzelle hat, empfiehlt der Bürgermeister, sich mit dem Gemeindeamt in Verbindung zu setzen. Es wird dann nachgefragt, ob die Reservierung noch aufrecht ist.

GR Haydn berichtet von der ersten Sitzung des Musikschulausschusses nach Ausbruch der Pandemie. Der Rechnungsabschluss wurde beschlossen, das ausgewiesene Guthaben wird nach den Schülerkopffzahlen an die Verbandsgemeinden refundiert. Der Musikunterricht wurde an die Pandemieregeln angepasst und über elektronische Medien erteilt. Für das kommende Schuljahr gibt es deutlich weniger Anmeldungen als in den Jahren zuvor.

Die Ausschreibung für eine Verwaltungskraft in der Musikschule ist bereits erfolgt, geplant ist die Aufnahme für Oktober des heurigen Jahres.

GR Dachsberger berichtet, dass die erste Arbeitskreissitzung der Gesunden Gemeinde am 1. Juli 2020 stattfinden wird. Ein Vortrag über Kinesthetics, eine Technik zur Unterstützung bei der Krankenpflege, ist geplant. Der Vortrag wird von Maria Kroiß gehalten.

Sie gibt außerdem an, dass immer wieder Pflanzentröge auf öffentlichem Gut so abgestellt werden, dass eine Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich ist. Ein Schreiben des Bürgermeisters an die betreffende Person soll Abhilfe schaffen.

GR Wieser regt an, die Bäume entlang des Melkflusses zwischen Hofstetten und Rottenhof so zurückzuschneiden, das eine Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen möglich ist.

Punkt 13 der Tagesordnung (Dringlichkeitsantrag):

Beratung und Beschlussfassung der Vergabe von Leistungen zur Kanalreinigung und TV-Inspektion (LIS BA 101)

Sachverhalt:

In der 30. Sitzung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2019 wurde die Aktualisierung des Leitungskatasters die Inspektion der Schmutz- und Regenwasserleitungen mittels Kanal-TV beschlossen. Gemäß dem Leistungsverzeichnis der Fa. Hydro Ingenieure haben die Firmen wie folgt angeboten:

Prüfmaßnahmen (Nettobeträge):

- Kanal-Control Gram Franz e.U.	€ 68.484,00
- STRABAG AG	€ 74.656,07
- Rudolf Haubenberger GmbH.	€ 77.093,75
- Quabus GmbH	€ 96.222,46

Als Bestbieter konnte die Fa. Kanal-Control Gram Franz e.U. ermittelt werden.

Kanalreinigung (Nettobeträge):

- Rudolf Haubenberger GmbH.	€ 39.333,00
- Fischer Entsorgungs- u. Transport GmbH	€ 47.988,28
- S.U.S. Abflusssdienst GmbH	€ 55.435,00
- Wallner Handel u. AbfallverwertungsgmbH	€ 55.974,40

Als Bestbieter konnte die Fa. Rudolf Haubenberger GmbH ermittelt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Vergabe von Leistungen zur Kanalreinigung und TV-Inspektion, LIS BA 101) gemäß Vergabevorschlag der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH an die Bestbieter, wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Nachdem keine weiteren Anträge und Anfragen mehr vorliegen und alle Punkte der Tagesordnung erledigt wurden, dankt der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde an sämtliche Mitglieder des Gemeinderates versandt und in der Sitzung des Gemeinderates am _____ genehmigt.

(Schriftführer) _____ (Bürgermeister)

(Gemeinderat) _____ (Gemeinderat)

(Gemeinderat)